
Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS)

Vom 2. Januar 2025 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 37 Abs. 4 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾

vom Obergericht erlassen am 2. Januar 2025

1. Verfahrenskosten

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Beanspruchung des Gerichts wird durch eine Pauschale gemäss dieser Verordnung abgegolten.

² Nicht Bestandteil der Pauschale sind die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsverteidigung, für Übersetzungen, für die Beweisführung sowie für die Mitwirkung anderer Behörden.

³ Die Kostenpflicht für Übersetzungen zwischen mehreren Amtssprachen eines Gerichts richtet sich nach den Bestimmungen des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden³⁾.

⁴ Die Pauschalen gemäss dieser Verordnung gelten für den Erwachsenenstraftprozess. In Jugendstrafsachen ist der für den Erwachsenenstraftprozess geltende Gebührenrahmen um die Hälfte zu reduzieren.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere Kostenregelungen des Bundesrechts oder der kantonalen Gesetzgebung.

⁶ Für Aufwendungen nach Abschluss des Verfahrens gilt Artikel 12 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren⁴⁾.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [350.100](#)

³⁾ BR [492.100](#)

⁴⁾ BR [370.120](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht

Art. 2 Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht

¹ In Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 2000 Franken.

² In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf 10 000 Franken erhöht werden.

3. Verfahren vor Regionalgericht

Art. 3 Erstinstanzliches Verfahren

¹ Entscheidet das Regionalgericht materiell über die Anklage, beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) vor den Einzelgerichten 200 bis 10 000 Franken;
- b) vor den Kollegialgerichten 500 bis 20 000 Franken.

² In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr gemäss Absatz 1 Litera a bis auf 50 000 Franken, diejenige gemäss Absatz 1 Litera b bis auf 100 000 Franken erhöht werden.

³ Wird das Verfahren ohne materielle Prüfung der Anklage erledigt, kann die Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der Ansätze ermässigt werden.

⁴ Wird über eine Zivilklage erst anschliessend an die Beurteilung von Schuld und Strafpunkt entschieden (Art. 126 Abs. 4 StPO⁵⁾), bemisst sich die Gerichtsgebühr nach Absatz 1.

Art. 4 Besondere Verfahren

¹ Die Gerichtsgebühr beträgt 200 bis 5000 Franken:

- a) im abgekürzten Verfahren (Art. 358 bis Art. 362 StPO⁶⁾);
- b) bei selbständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 363 bis Art. 365 StPO);
- c) bei der Anordnung einer Friedensbürgschaft in einem selbständigen Verfahren (Art. 372 bis Art. 373 StPO);
- d) in selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 376 bis Art. 378 StPO).

Art. 5 Verzicht auf schriftliche Begründung

¹ Muss ein Entscheid nicht schriftlich begründet werden, reduziert sich die Gerichtsgebühr um höchstens die Hälfte.

⁵⁾ SR [312.0](#)

⁶⁾ SR [312.0](#)

4. Verfahren vor Obergericht

Art. 6 Berufungsverfahren

¹ Im Berufungsverfahren beträgt die Gerichtsgebühr 1500 bis 20 000 Franken.

² In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf 100 000 Franken erhöht werden.

³ Ergeht der Entscheid des Berufungsgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz, kann die Gerichtsgebühr herabgesetzt werden.

Art. 7 Beschwerdeverfahren

¹ Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gerichtsgebühr 1000 bis 5000 Franken.

² In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf 25 000 Franken erhöht werden.

³ Ergeht der Entscheid der Beschwerdeinstanz in einzelrichterlicher Kompetenz, kann die Gerichtsgebühr herabgesetzt werden.

Art. 8 Revisionsverfahren

¹ Wird ein Revisionsgesuch im Vorprüfungsverfahren (Art. 412 Abs. 1 und Abs. 2 StPO⁷⁾) erledigt, beträgt die Gerichtsgebühr 500 bis 2000 Franken.

² Für Revisionsentscheide gemäss Artikel 413 der Strafprozessordnung wird eine Gerichtsgebühr von 1000 bis 5000 Franken erhoben.

³ Fällt das Gericht selbst einen neuen Entscheid, gilt dafür der Gebührenrahmen für jenes Verfahren, in welchem der neue Entscheid gefällt wird.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege

¹ Für den Entscheid über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werden nur Kosten erhoben, wenn das Verfahren bös- oder mutwillig angestrengt worden ist.

² In diesem Fall beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 2000 Franken.

Art. 10 Vorweggenommene Kostenentscheide

¹ Soweit diese Verordnung keine andere Bestimmung enthält, wird für Entscheide mit vorweggenommener Festlegung der Kosten (Art. 421 Abs. 2 StPO⁸⁾) eine Gerichtsgebühr von 200 bis 5000 Franken erhoben.

⁷⁾ SR [312.0](#)

⁸⁾ SR [312.0](#)

Art. 11 Verfahren mit besonders geringem Aufwand

¹ In Verfahren mit besonders geringem Aufwand kann das Gericht eine reduzierte Gerichtsgebühr erheben oder auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr verzichten.

Art. 12 Erläuterung und Berichtigung

¹ Für die Behandlung unbegründeter Erläuterungs- und Berichtigungsgesuche beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 2000 Franken.

Art. 13 Erlass von Verfahrenskosten

¹ Entscheidet das Gericht über ein Gesuch um Erlass von Verfahrenskosten, so werden nur Kosten erhoben, wenn das Verfahren bös- oder mutwillig angestrengt worden ist.

² In diesem Fall beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 2000 Franken.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.01.2025	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2025-002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.01.2025	01.01.2025	Erstfassung	2025-002